Kreis Steinfurt | Der Landrat
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de

KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Straße 10 | 48563 Steinfurt

Straßenbauamt
[redacted]

Raum [redacted]
Tel. [redacted]
Fax [redacted]
[redacted]

[redacted]

[redacted]

im Hause ST

[redacted] 1915

03.05.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Ihr Zeichen:	67/3-566.0018/20/1.6.2
Bauort:	48565 Steinfurt, Hollich Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstücke 58 und 130
Antragsteller:	Windpark Hollich GmbH & Co. KG Hollich 70, 48565 Steinfurt

Guten Tag Herr Beckmann,

zu dem oben genannten Vorhaben gebe ich die folgende Stellungnahme ab:

Aufgrund der fehlenden örtlichen Nähe zu einer Kreisstraße ist eine **Zuständigkeit** des Kreisstraßenbauamtes als Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen im Kreis Steinfurt **nicht gegeben**.

Die mir überlassenen Unterlagen sind wieder beigefügt.

Freundliche Grüße

im Auftrag

[redacted]

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Kreis Steinfurt
- 6. Mai 2021
48565 Steinfurt

Be 1915

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: [redacted]
Telefon: [redacted]
Fax: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Zeichen: [redacted]
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 04.05.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Antragsteller: Windpark Hollich GmbH & Co.KG Hollich 70, 48565 Steinfurt

Neugenehmigung gem. §§ 4,6 B BImSchG

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typen Vestas V162, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 148 m (WEA 2); Vestas V162 Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m (WEA 3) mit je 5,6 MW

Anlagestandort 48656 Steinfurt Hollich, Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstücke 130 und 58

Ihr Schreiben vom 28.04.2021 AZ.: 67/3-566.0018/20/1.6.2

Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland bestehen keine Bedenken bezüglich der Errichtung der Windkraftanlagen.

Die **WEA 2 und WEA 3** befinden sich abseits von Bundes- und Landesstraßen und werden auch von Planungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – nicht berührt.

Anregungen und Bedenken werden von hier zu o.g. Planverfahren nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[redacted]

KREIS STEINFURT
12. Mai 2021
48565 Steinfurt
Dez. Amt

WETTRINGEN
Der Bürgermeister

Gemeinde Wettringen Kirchstraße 19 48493 Wettringen

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt –Immissionsschutz -
Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt

19/05 Bu / Sam 7

Ansprechpartner [redacted]
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]
Amt / Zimmer [redacted]
eMail [redacted]
Internet www.wettringen.de
Mein Zeichen [redacted]
Ihr Zeichen **67/3-566.0018/20/1.6.2**
Datum 10.05.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Windpark Hollich GmbH & Co. KG, Hollich 70, 48565 Steinfurt
- Stellungnahme der Gemeinde Wettringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Wettringen hat das o. g. Bauvorhaben im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Gegen das o. g. Bauvorhaben werden keine Bedenken erhoben.

Die Gemeinde Wettringen bittet darum, die Einhaltung des Immissionsschutzes zu den am nächsten liegenden Hofstellen auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen Ewering, Maxhafen 35 und Feldkamp, Maxhafen 43 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Umweltamt und Planungsamt
67/2 Wasserwirtschaft

Steinfurt, 28.05.2021

Auskunft erteilt:
☎ [redacted]

67/3-566.0018/20/1.6.2

Umweltamt und Planungsamt
-Immissionsschutz- (SG 67/ 3)

im Hause ST

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragsteller: **Windpark Hollich GmbH & Co. KG,**
Hollich 70, 48565 Steinfurt

Antrag: **Neugenehmigung gem. §§ 4, 6, BimSchG**

Antragsgegenstand: **Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlage (WEA)**

Bezug: Ihre Schreiben vom 28.04.2021; Az.: 67/3 – 566.0018/20/1.6.2

Guten Tag meine Damen und Herren,

zu dem o. a. Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Die geplante Windenergieanlage liegt außerhalb von Wasserschutz-, und Überschwemmungsgebieten.

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bestehen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken, **wenn** die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

Nebenbestimmungen:

1. Zur Auffüllung/Baugrundvorbereitung und als Deckschicht für die Zuwegungen, die Kranstellflächen und Montage- bzw. Lagerflächen darf aufgrund des „offenen" Einbaues nur Natursteinschotter oder gleichwertiges Material eingebaut werden. Die Verwendung und der Einbau von Recycling-Baustoffen oder industriellen Nebenprodukten i.S. der Verwerter-Erlasse von 2001 sind nicht zulässig.

2. Im Bereich der Windkraftanlage WEA 3 (Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstück 58) verläuft das Gewässer Nr. 1075 (Unterhaltungsverband "Frischhofsbach"). Bei der Anlegung des Zufahrtweges parallel zu diesem Gewässer, ist gem. § 38 WHG

grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite, gemessen ab der Böschungsoberkante, von jeglicher Nutzung, Bebauung und Bewirtschaftung freizuhalten.

In dem folgenden Bereich muss der Uferrandstreifen aus Gründen des Artenschutzes eine Breite von 2,00 m haben:
Gewässer Nr. 1075 von Stat. 0.60 bis Stat. 0.85

3. Die Anlagenteile der Windernergieanlage (z.B. turmintegrierte Trafostation), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.

4. Sofern der Betreiber der Windenergieanlage einen Alarmplan aufzustellen hat, ist in diesen Alarmplan die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aufzunehmen.

Hinweise:

1. Bei Unfällen und Störungen im Bereich von Anlagen, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe zur Folge haben, ist sofort das Ordnungsamt der Stadt Steinfurt und die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstr. 4, 48431 Rheine, Tel.: 0 59 71/936-0 zu informieren (Anzeigepflicht nach § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz).

2. Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV) .

3. Sollten bei der Anbindung des Windparks an das Stromversorgungsnetz Gewässerkreuzungen (oder Parallelverlegungen an Gewässern) mit Stromkabel erforderlich werden, ist hierfür eine Genehmigung gemäß § 22 LWG für Anlagen in und an Gewässern bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

4. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag in 3-facher Ausfertigung nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

Dieser Stellungnahme sind die Antragsunterlagen wieder beigefügt.

Freundliche Grüße
im Auftrag

[redacted]

Hollich ; 2WEA

Jürgen Beckmann

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 29. Oktober 2021 11:36
An: Jürgen Beckmann
Betreff: Antrag gem. § 4 BImSchG der Fa. Windpark Hollich GmbH & Co. KG bzgl. der Errichtung und des Betriebes von 2 WEA;

Hallo Jürgen,

bzgl. des Antrags von Hr. Göckenjan bitte folgenden Hinweis mit aufnehmen.

Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüll-verbrennungsaschen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Einbau bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Kreis Steinfurt
Untere Wasserbehörde
Tecklenburger Str. 10
48563 Steinfurt
[redacted]

Umwelt- und Planungsamt
-Untere Abfallwirtschaftsbehörde-
-Untere Bodenschutzbehörde-
[redacted]

Steinfurt, 27.05.2021

Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-
Herr Beckmann

Be Be 8/6
WA 31/5

Az.: 67/3–566.0018/20/1.6.2

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin:	**Windpark Hollich GmbH & Co.KG,** **Hollich 70** **48565 Steinfurt**
Antrag:	**Neugenehmigung gem. §§ 4, 6 BImSchG**
Anlage:	**Windenergieanlagen**
Antragsgegenstand:	**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen**
Anlagenstandort:	**Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstücke 130 und 58**

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und - Bodenschutzbehörde keine Bedenken, wenn nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung mit aufgenommen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden (§ 1 BBodSchG).

2. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

3. Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

4. Abfallaufkommen von gefährlichen Abfällen beim Betrieb der Anlage:

ASN 13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 05*	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
ASN 13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
ASN 15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
ASN 16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Hinweise:

1. Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

2. Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier/Pappe, Holz, Textilien und Bioabfälle, sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 3 ff GewAbfV).

   Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

3. Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbh (egst) zu überlassen und den Annahmestellen

entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4. Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen im Bereich der WEA keine schutzwürdigen Böden vor.

5. Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides bitte ich an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde zu senden. Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück.

Im Auftrag

[redacted]

Bezirksregierung Münster

NORDRHEIN-WESTFALEN WIRD 75

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Kreis Steinfurt
28. Mai 2021
48563 Steinfurt

Re
Bc 8/6
Wt 3/15

25. Mai 2021

Aktenzeichen: [redacted]

Auskunft erteilt: [redacted]
Durchwahl: [redacted]
Telefax: [redacted]
E-Mail: [redacted]

Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Antragsteller:	**Bürgerwindpark Hollich Sellen, Hollich 70, 48565 Steinfurt**
Antragsgegenstand:	**Antrag gem. § 4 BImSchG - Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 148 m (WEA 2); Vestas V 162, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 169 m (WEA 3) mit jeweils 5,6 MW Maximalleistung**
Antragsgrundstück:	**Hollich 70, 48565 Steinfurt**

Ihr Schreiben vom 28.04.2021
Ihr Zeichen: 67/3-566.0018/20/1.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden die Antragsunterlagen nach Prüfung zurückgesandt. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie nachfolgende Bedingung, Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

Mit freu[redacted]sen
Im Auftr[redacted]

Anlagen

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Gartenstr. 27
45699 Herten
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 249 bis „Herten-Mitte",
vom Hbf Recklinghausen
alle 15 min – Fahrzeit 15 min

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Anlage

Az. der Bezirksregierung Münster: [redacted]

Antragsteller:	Bürgerwindpark Hollich Sellen, Hollich 70, 48565 Steinfurt
Antragsgegenstand:	Antrag gem. § 4 BImSchG - Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162, Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 148 m (WEA 2); Vestas V 162, Rotordurchmesser 162, Nabenhöhe 169 m (WEA 3) mit jeweils 5,6 MW Maximalleistung
Antragsgrundstück:	Hollich 70, 48565 Steinfurt

Arbeitsschutz

Ihr Zeichen: 67/3-566.0018/20/1.6.2

Ich bitte die auflösende Bedingung (Widerrufsvorbehalt § 36 Abs.2 Nr.3 VwVfG) mit in die Genehmigung zu übernehmen, diese Vorgehensweise ist mit dem Hersteller, der Fa. Vestas abgesprochen und die Kunden (Antragsteller) wurden durch die Fa. Vestas darüber informiert. Diese Bedingung wird zukünftig bei allen Vestas Eventus Plattformen zu Anwendung kommen, bis erstmalig bei oder nach Errichtung einer Eventus Anlage, nachgewiesen wurde, dass die Mindestanforderungen in Bezug auf Verkehrsweg- und Rettungswegbreiten eingehalten wurden. Als Rechtsgrundlagen der Mindestanforderungen werden gemäß der Maschinen-Richtlinie (MRL) 2006/42/EG, die DIN EN ISO Norm 12100, 14122-2, DIN EN 547-1, 547-2 und 547-3 zugrunde gelegt. Die v.g. Normen konkretisieren die Mindestanforderungen der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.

1. Auflösende Bedingung:

Alle Zugänge, Verkehrs- und Rettungswege, die zu Wartungs- Reparatur und Kontrollzwecken begangen werden müssen, sind so zu gestalten, das die Mindestanforderungen der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG eingehalten werden.
Sollten die Mindestanforderungen der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG nicht eingehalten werden können, sind andere ebenso wirksame **technische** Maßnahmen zulässig um das Schutzziel zu erreichen.
Sollten weder die Mindestanforderungen der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG (**DIN EN ISO Norm 12100, 14122-2, DIN EN 547-1, 547-2 und 547-3**), noch ebenso wirksame **technische** Maßnahmen durchgeführt worden sein, ist die Genehmigung zu widerrufen.

Das bedeutet, dass Zugänge und Verkehrswege innerhalb der Windkraftanlage ungehindert passierbar sein müssen und dürfen an keiner Stelle schmaler als 600 mm sein.

Das gilt insbesondere auch für den Zugang vom Turm in die Gondel.

Zugänge und Verkehrswege mit einer Länge von weniger als 2000 mm müssen mindestens 500 mm breit sein.

2. Nebenbestimmungen

2.1. Plattformen, hohe Podeste oder ähnliche Einrichtungen sind bis auf die Zugangsstellen gegen Absturz mit min. 1,10 m hohen stabilen Geländern auszustatten. Die Absturzsicherungen müs sen zwischen Geländer und Fußboden eine Fuß- und Mittelleiste aufweisen.

2.2 Auf Plattformen, Podesten und sonstigen Verkehrswegen müssen Bodendurchführungen für z.B. Kabel oder Rohrleitungen so gestaltet sein, dass ein Durchtreten oder Durchfallen von Personen nicht möglich ist.
Diese Bereiche müssen mit geeigneten Mitteln gesichert werden, z.B. mit Geländern, Netzen oder Abdeckungen.

2.3. In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren: „Durchgangsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Trittblech, Trittgitter o.ä.) zu sichern."
Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.

2.4. Bei der Ausführung von Tätigkeiten (z.B. Kontrolle, Bedienung, Reparatur) sind gefährliche Situationen, z.B. durch Stolpern oder Hinfallen grundsätzlich nicht auszuschließen.
Gemäß Ziffer 8.1.4 der BGI 657 (Windenergieanlagen) sind Alleinarbeiten beim Auftreten erhöhter Gefährdungen nicht zulässig. Das bedeutet, dass jeder Arbeitnehmer über ein geeignetes Kommunikationsmittel
verfügen muss, um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können.

2.5. Die Aufstiegshilfe/der Servicelift ist vor der ersten Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen zu überprüfen (§ 15 Betriebssicherheitsverordnung)

2.6 Bevor das Arbeitsmittel (Aufstiegshilfe/Servicelift) erstmalig in Betrieb genommen bzw. verwendet wird, hat der Verantwortliche/Arbeitgeber den Beschäftigten angemessene Informationen (in Form und Sprache) über die Gefahren, die anhand einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden, zur Verfügung zu stellen. (§§ 4 und 12 der Betriebssicherheitsverordnung). Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten vorzulegen oder unter Angabe des Aktenzeichens 55.2 G 61/21 bös zur Einsichtnahme zu zusenden.

Darüber hinaus ist für die gesamte Windenergieanlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers (§ 4 BetrSichV) und die Anforderungen an die zur Verfügung gestell-

ten Arbeitsmittel (§ 5 BetrSichV) sowie auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (§ 6 BetrSichV) wird besonders hingewiesen.

2.7. Die Grundfläche des Fahrkorbes der Aufstiegshilfe muss so dimensioniert sein, dass ein Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall ohne Gefährdung möglich ist. Die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren) sind so zu planen, dass die Aufstiegshilfe/der Servicelift ohne Gefährdungen verlassen werden kann.
Ich weise darauf hin, dass der Betrieb der Aufzugsanlage /Aufstiegshilfe untersagt wird, wenn ein gefahrloses Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall nicht möglich.

2.8. Voraussetzungen für die Bereitstellung von Maschinen auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Maschinen (§ 3 Maschinen verordnung – 9. ProdSV)
Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen oder vor der Inbetriebnahme einer Maschine die EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG in der jeweiligen Landessprache aus zustellen und sicherstellen, dass sie der Maschine beiliegt.
Die EG-Konformitätserklärung ist spätestens vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten unter Angabe des Aktenzeichens: 55.2 G 61/21-Bös, vorzulegen bzw. einzusenden.
Zusätzlicher Hinweis:
Für die Abfassung der EG-Konformitätserklärung sowie der Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2006/42/EG).

2.9 Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Bezirksregierung Münster, Gartenstr. 27 in 45699 Herten, zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme, unter Angabe der Az: 55.2 G 61/21- Bös, mitzuteilen.
Ferner sind der Inbetriebnahme Meldung die Kontaktdaten, der Personen mitzuteilen, die bei einer Abnahme der Windenergieanlage für die Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich sind.

Hinweis

Die Gefährdungsbeurteilungen sind die Voraussetzung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, das bedeutet, das fehlende Gefährdungsbeurteilungen ein Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern nach zu ziehen.

Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-

Steinfurt, 09.06.2021

Az.: 566.0013/20/1.6.2

Vermerk

Firma Windpark Hollich GmbH & Co. KG - Verfahren gem. § 4 BImSchG bzgl. der Errichtung und des Betriebes von 5 WEA

Beteiligung der Bezirksregierung Münster (Dezernat 55) - Stellungnahme vom 25.05.2021

Am 26.5. und 08.06.2021 erfolgten Telefonate mit [redacted] vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster.

Folgendes ist festzuhalten:

1.) Her[redacted] berichtete, dass am 26.05.2021, 12:00 Uhr bzgl. der Beschaffenheit der Gondel der Vestas-EnVentus-Plattform ein Demonstrationstermin an einer konkreten Anlagenausfertigung in Gescher (Kreis BOR) erfolgt. Hierzu wird die Gondel ebenerdig aufgebaut, sodass sie ohne großen Aufwand von mehreren Personen besichtigt werden kann. An dem Termin nehmen VertreterInnen aller Bezirksregierungen in NRW, des MAGS NRW und hochrangige Vertreter der Fa. Vestas teil.
Meine Frage, ob sich eine Lösung der von ihm aufgeworfenen Problematik abzeichne, beantwortete er mit der vorsichtig-optimistischen Bemerkung, dass die Fa. Vestas „auf einem guten Weg" sei. Der nicht normkonformen konstruktiven Auslegung von Flucht- und Rettungswegen im Gondelbereich könne womöglich auf andere Weise technisch hinreichend Rechnung getragen werden. Näheres würde die o.g. Besichtigung ergeben.

2.) Am 08.06.2021 rief ich [redacted] an und erkundigte mich nach den Ergebnissen und einem offiziellen Protokoll bzgl. des o.g. Termins. Er teilte mit, dass ein offizielles Protokoll nicht erstellt wird; wobei aufgrund der Gondel-Besichtigung am 26.05.2021 die von ihm in der o.g. Stellungnahme vorgeschlagene Bedingung komplett entfallen kann. Sie sei nicht mehr aktuell. Nach seinen Ausführungen konnten die Dezernate 55 der NRW-Bezirksregierungen der vorgestellten Gondel-Präsentation zustimmen. Auf meine Anregung hin, will Herr [redacted] eine ergänzende Stellungnahme vorlegen, die den Wegfall der „auflösenden Bedingung" zum Gegenstand hat. Diese Stellungnahme kann auf analoge Fälle (Stichwort: EnVentus-Plattform) übertragen werden.

Den Ausdruck „auflösende Bedingung“ habe ich in Anführungszeichen gesetzt, da die diesbezüglichen Formulierungen von Herrn Bösch insgesamt etwas Anderes beinhalten. Hier schließe ich mich den einschlägigen Ausführungen von Frau Agatz in ihrer E-Mail vom 01.06.2021 an.

Im Auftrag

[redacted]

2.) zdA

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreis Steinfurt
Immissionsschutz
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Per E-Mail an
[redacted]

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	04.06.2021

Betreff: Errichtung und Betrieb von zwei WEA im Kreis Steinfurt;
hier: Stellungnahme der Bundeswehr
Bezug: Ihre Anfrage vom 28.04.2021, Az. 67/3-566.0018/20/1.6.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

> Gem. §14 LuftVG bestehen keine Einwände

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-134-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen."

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-4568
Fax +49 (0) 228 550489-5763
FspNBw 90-3402-4568

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

BUNDESWEHR

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe meines Zeichens zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gezeichnet

[redacted]

Anlage(n): - Bitte hier die Anzahl der Anlagen eintragen; ggf. Zeile löschen. -

Bezirksregierung Münster

NORDRHEIN-WESTFALEN WIRD 75

15. Juni 2021

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Landrat
Umweltamt
z. H. Herrn Beckmann
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Aktenzeichen:
[redacted]

Auskunft erteilt:
[redacted]

Durchwahl:
[redacted]

Telefax:
[redacted]

Raum: [redacted]

E-Mail:
[redacted]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Bauschutzbereichen;
2 WEA'en in Burgsteinfurt, Flur 59, Flste. 130 und 85
Ihr Schreiben vom 27.04.2021; **Az.: 67/3-566.0018/20/1.6.2**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Beckmann,

auf Ihr Bezugsschreiben erteile ich meine Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG zu dem oben näher bezeichneten Bauvorhaben wie folgt:

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlagen mit max. Höhen von

1. 281,00 m ü. NN, 229,00 m ü. G. und
2. 302,00 m ü. NN, 250,00 m ü. G.,

keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
A.- Thaer- Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord"

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Die Nachtkennzeichnung von WEA'en mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten WEA'en außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron

blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot" und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 62-21 bekannt geben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

   Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
   a. DFS- Bearbeitungsnummer
   b. Name des Standortes
   c. Art des Luftfahrthindernisses
   d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
   e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
   f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
   g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Kostenentscheidung:

Gem. §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV in der zurzeit gültigen Fassung wird für diese Zustimmung eine Gebühr in Höhe von

600,00 € (in Worten: sechshundert Euro, 2-mal 300,00 €)
erhoben.

Das Gebührenverzeichnis sieht einen Gebührenrahmen von 70,00 € bis 5.000,00 € für die Zustimmung zu Bauvorhaben (§§ 12, 14, 15 und 17 LuftVG) vor. Die Gebühr wird in dieser Höhe unter Berücksichtigung des mit dieser Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes festge-

setzt und bewegt sich im untersten Bereich des festgesetzten Gebührenrahmens,

Ich bitte um Überweisung des Betrages innerhalb von **zwei Wochen** auf das nachstehend genannte Konto:

HELABA, IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

Bitte geben Sie bei der Zahlung unbedingt das folgende Geschäftszeichen an:

7331400000840154, Nr. 62-21

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung der Zahlung nicht erfolgen.
Eine Gebührenbefreiung im Sinne von § 8 VwKostG kommt nicht in Betracht, da Sie die Gebühren Dritten auferlegen können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, M.- v.- Richthofenstr. 8, in 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von einer fristgerechten Zahlung.

Hinweis:
Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichts Münster.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Kreis Steinfurt
Umwelt und Planungsamt - Immissionsschutz -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Be 4/6

18.05.2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
[redacted]
bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Fachgebiet Hoheit
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]

katharina.vom-bauer@wald-und-holz.nrw.de

Stellungnahme zu einem Vorhaben nach BImSchG

Antragsteller:	**Windpark Hollich GmbH & Co. KG,**
Anschrift:	**Hollich 70, 48565 Steinfurt**
Vorhaben:	**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) WEA 2 und WEA 3**
Grundstück:	**Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstück 130, 58**
Antrag vom:	**10.07.2020**
Ihr Zeichen:	**67/3-566.0018/20/1.6.2**

MENSCH WALD!

Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Sehr geehrter Herr Beckmann,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland Bedenken.

Bei der Zuwegung zu der WEA 2 sind die Wallhecken/Windschutzstreifen Nr. 160 und 179 (siehe Karte) betroffen. Diese sollen als Einzelbäume bzw. die Nr. 160 zur temporären Nutzung, gar nicht ausgeglichen werden. Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Diese sind entsprechend nach Flächengröße im Verhältnis 1:1,5 auf einer nicht als Wald deklarierten Fläche zu ersetzen. Ebenso verläuft die Zufahrt von der WEA 2 zur WEA 1 dirket an einem bzw. teiwleise durch einen Waldbestand (siehe Karte gelbe Fläche). Hier ist mindestens ein Abstand zum Wald von 5m einzuhalten, anderfalls ist die betroffene Waldfläche wie oben beschrieben zu ersetzen.

Desweiteren sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

2. Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

Freundliche Grüße

[redacted]

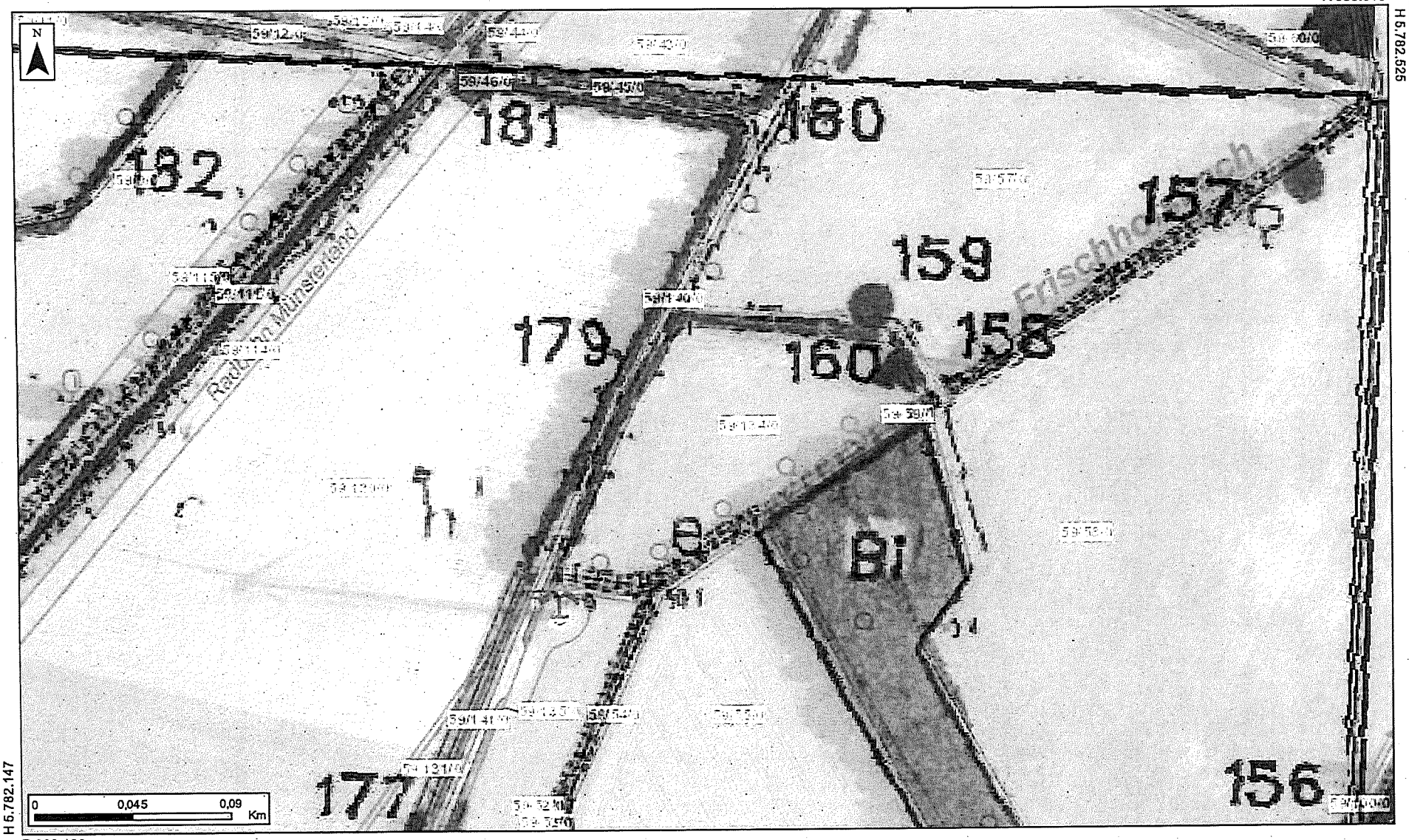

Wallhecke 160, 179 WEA 2

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:2.257
Datum: 18.05.2021

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
© Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2021), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Kreis Steinfurt
Umwelt und Planungsamt - Immissionsschutz -
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

23.06.2021

Aktenzeichen
[redacted]
bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Fachgebiet Hoheit
Telefon [redacted]
Telefax [redacted]
[redacted] katharina.vom-bauer@wald-und-holz.nrw.de

Stellungnahme zu einem Vorhaben nach BImSchG

Antragsteller:	**Windpark Hollich GmbH & Co. KG,**
Anschrift:	**Hollich 70, 48565 Steinfurt**
Vorhaben:	**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) WEA 2 und WEA 3**
Grundstück:	**Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstück 130, 58**
Antrag vom:	**10.07.2020**
Ihr Zeichen:	**67/3-566.0018/20/1.6.2**

Sehr geehrter Herr Beckmann,

gegen oben genannte Planung werden die Bedenken vom 18.05.2021 zurück genommen, sofern folgende Hinweise beachtet und berücksichtigt werden:

1. Zu dem Waldbereich (siehe Karte vom 18.05.2021) ist mindestens ein Abstand zum Wald von 5m einzuhalten, anderfalls ist die betroffene Waldfläche wie bereits beschrieben zu ersetzen.

2. Die Wallhecke/Windschutzstreifen Nr. 160 kann nicht als temoräre, unbefestigte Lagerfläche genutzt werden (dies stellt eine ungenehmigte Waldumwandlung und somit eine Ordnungswidrigkeit dar). Ebenso hat die Zuwegung über den nördlich der Wallhecke/Winschutzstreifen Nr. 160 vorhandenen Wirtschaftsweg zu erfolgen.

3. Der Ersatz K4 für die dauerhaft und temporär in Anspruch genommene Wallhecke/Windschutzstreifen 179 im Rahmen der Zuwegung (G3) wird anerkannt sofern die 10 Einzelbäume die dort bestehende Wallhecke/Windschutzstreifen Nr. 176 ergänzen.

Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

TÜV SAAR CERT
ISO 9001 | ISO 14001 | OHSAS 18001

4. Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen im Verhältnis 1:1,5 ausgeglichen werden.

5. Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

Freundliche Grüße

[redacted]

Umwelt- und Planungsamt
-untere Naturschutzbehörde-
Az.: 67/1

Steinfurt, 09.07.2021
Sachbearbeiter/in: [redacted]
Hausruf: [redacted]

Umwelt- und Planungsamt
67/3 Immissionsschutz
Herr Beckmann

Im Hause ST

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
Az.: 67/3-566.0018/20/1.6.2
Antragsteller: Windpark Hollich GmbH & Co. KG, Hollich 70, 48565 Steinfurt

Nachforderungen:

Eingriffsregelung:

Für die Herstellung der Zuwegung der WEA 2 sollen gem. den Antragsunterlagen (Kap. 6.3.1, öKon GmbH 2020) vier lebensraumtypische Bäume gefällt werden. Diese sind Bestandteil eines geschützten Landschaftsbestandteiles in Form einer Wallhecke (ST-3810/8-179). Wallhecken sind gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG gesetzlich geschützt. Somit läge ein Verstoß gegen das Verbot des § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG vor, denn „Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten."

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Der Antragssteller hat daher zu prüfen, ob Alternativen bestehen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (z. B. Verlagerung der Zufahrt um wenige Meter, sodass keine Bäume entfernt werden müssen) erreichen. Sollte an der Planung zwingend festgehalten werden müssen, so ist dies ausführlich zu begründen. Zudem würde dann eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG und in Folge dessen auch die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 66 Abs. 1 Nr. 3c LNatSchG erforderlich sein. Aufgrund der Betroffenheit von Wald (Wallhecke) wäre darüber hinaus der Landesbestrieb Wald und Holz NRW zu beteiligen.

Hinweis:

Gem. den Antragsunterlagen soll das Kompensationsdefizit von 13.713 Biotopwertpunkten (BWP) durch die Inanspruchnahme des Kompensationsüberschusses (25.118 BWP) aus dem Genehmigungsverfahren des Aktenzeichens 67/3-566.0013/20/1.6.2 ausgeglichen werden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dies nur unter der Maßgabe erfolgen kann, sofern die Kompensationsmaßnahmen aus dem Genehmigungsverfahren des Aktenzeichens 67/3-566.0013/20/1.6.2 zum Zeitpunkt der Genehmigung zu diesem Verfahren (Az.: 67/3-566.0018/20/1.6.2) fachgerecht und vollständig umgesetzt wurden und diese Kompensationsmaßnahmen nicht funktionsgebunden waren.

ASP:

Eine Dokumentation der Daten vom Beginn und Ende der jeweiligen Erfassung, sowie die vorherrschende Witterung sind nach dem Wind Leitfaden NRW 2017[2] erforderlich und zu ergänzen.

Im Kap. 7 der Artenschutzprüfung fehlt die Horst- und Höhlenbaumsuche und die ggf. erfolgte Horstkontrolle. Dies ist zu ergänzen.

In Kap. 8.2.1.1 und 8.2.1.5 werden lediglich flächenintensive Baumaßnahmen ausgeschlossen. Dies ist insofern zu korrigieren, dass jegliche Baumaßnahmen nicht zu dieser Zeit stattfinden dürfen.

Für die potenziell betroffenen Greifvögel fehlt das artenschutzrechtliche Protokoll. Dies ist zu ergänzen.

In direkter Nähe zur WEA 2 befindet sich in 150 m Entfernung ein Brutrevier des Baumpiepers. Es findet eine Berücksichtigung der baubedingten artenschutzrechtlichen Konflikte statt, aber nicht der anlagebedingten Konflikte. Der Baumpieper weist nach Garniel et al. (2010[1]) eine Effektdistanz von 200 m auf. Es ist zu thematisieren, ob es zur Aufgabe des Reviers kommt und es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren.

Im Kap. 7.2.3.1 ist nur eine CEF-Fläche westlich des Neuenkirchener Damms thematisiert. Es ist zu ergänzen, dass auch die zweite CEF-Fläche sich außerhalb des UG_{1000} befindet.

In Kap. 8.2.2.2 ist zu ergänzen und zu berücksichtigen, dass für die Beurteilung der Beeinträchtigung der Art Kiebitz ein 100 m Radius um den kompletten Windpark zu legen ist und alle Brutpaare innerhalb diesen zu betrachten sind.

In der Karte 1 des Artenschutzbeitrags fehlen die WEA-empfindlichen Arten aus der Datenrecherche der Naturschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete, sowie weiteren Schutzgebieten. Weiterhin fehlt eine Darstellung der zwei Sommerquartiere der Zwergfledermaus und dem Balzquartier des Großen Abendseglers im Süden des UG_{1000}. Falls auf eine Darstellung aufgrund keiner Betroffenheit verzichtet wurde, ist dies zu begründen und in der Karte kurz zu erläutern. Alle weiteren Daten sind zu ergänzen.

Im Maßnahmenblatt zur Mastfußgestaltung fehlt die vertragliche Sicherung der Maßnahme. Diese Regelung ist über eine vertragliche Sicherung mit den umliegenden Bewirtschaftern zu sichern.

LBP/UVP:

Im UVP Bericht Kap. 5.2.2.2 und im LBP Kap. 6.3.2.2 sind die obligatorischen Abschaltalgorithmen als Vermeidungsmaßnahme darzustellen (vgl. Kap. 6.3.2.1 LBP). Ohne diese ist ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG nicht auszuschließen.

Hinweise/Empfehlungen zur Korrektur:

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Abb. 1 werden zwei Untersuchungsradien dargestellt. In der Beschreibung ist lediglich von einem Radius von 1500 m die Rede. Die Zuordnung des zweiten Radius fehlt und ist zu ergänzen. Zudem wird empfohlen die Bezeichnung der Anlagen zu ergänzen.

In Tabelle 4 (ASP) wird ein Abstand von etwa 3.200 m zum Vogelschutzgebiet Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland angegeben. Der Abstand beträgt 4.200 m (vgl. LBP Kap. 6.3.3). Weiterhin fehlt in der Tabelle bei der Auflistung für das VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland bei den windenergieempfindlichen Arten der Goldregenpfeifer.

Im FFH-Gebiet Bagno mit Steinfurter Aa sind die beiden gelisteten Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus nicht im Standarddatenbogen gelistet. Stattdessen sind die Arten Großes Mausohr, Mops- und Teichfledermaus für das FFH-Gebiet aufgeführt, wobei keine Art nach dem nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017[2])" als windenergieempfindlich eingestuft ist.

Ebenfalls sind Status und Anzahl der Individuen / Paar in folgenden Fällen fehlerhaft:

- VSG Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland
  - Bekassine brütend, Anzahl der Brutpaare
  - Großer Brachvogel brütend, Anzahl der Brutpaare
  - Kiebitze, Anzahl der Brutpaare
  - Uferschnepfe 30-48 Paare brütend

In Tabelle 5 ist der Große Brachvogel fälschlicherweise als Art für das Naturschutzgebiet im Grafensteiner See gelistet. Dieser fehlt stattdessen in der Auflistung für das Naturschutzgebiet Emsdettener Venn und ist dort zu ergänzen.

Im Kap. 8.2.2.5 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist ein artspezifischer Untersuchungsradius von 1000 m für den Rotmilan angegeben. Dies ist der Untersuchungsradius für kontinentale Regionen. Für die atlantische Region ist ein UG von 1500 m zu untersuchen.

Wir bitten um Klärung und Ergänzung der genannten Punkte und Dokumente, die dann für eine endgültige Stellungnahme der uNB erneut geprüft werden müssen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[redacted]

E 15/7 Bü

KREISSTADT STEINFURT
Die Bürgermeisterin

Kreisstadt Steinfurt · Die Bürgermeisterin · Postfach 24 80 · 48553 Steinfurt
Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-
Herr Jürgen Beckmann

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Fachdienst: Stadtplanung und Bauordnung
Bereich Bauordnung
Auskunft erteilt: [redacted]
Zimmer:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Sprechzeiten: montags - freitags 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
montags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Be
Wt 15/7

Steinfurt, 13.07.2021

h.g. Be 15/7

Bauscheinnr.:	00247-21	
Bauvorhaben:	Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen der Typen Vestas V162 (WEA 2; WEA 3)	
Grundstück:	Steinfurt - Burgsteinfurt, Hollich	
Gemarkung:	Burgsteinfurt	
Flur:	59	59
Flurstück(e):	130	58
Entwurfsverfassende:	Herrn Dipl.-Ing. Ludger Feldhaus	

Ihr Zeichen: **67/3-566.0018/20/1.6.2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

z.K. Wt 15/7
LR

Planungsrechtlich bestehen gegenüber dem im Betreff genannten Bauvorhaben Bedenken und das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Die geplanten Windkraftanlagen liegen im planungsrechtlichen Außenbereich der Kreisstadt Steinfurt in der Gemarkung Burgsteinfurt. Für diesen Bereich stellt der Flächennutzungsplan „Fläche für die Landwirtschaft" dar. Das Vorhaben liegt außerhalb der „Konzentrationszone für Windenergienutzung i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB" des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" gemäß § 5 (2b) BauGB.

Einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt es ebenso nicht, sodass nach derzeit geltendem Planungsrecht die Windenergieanlagen unzulässig sind.

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur 84. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 25.02.2021 gibt es allerdings einen Ratsbeschluss, den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" um zwei Konzentrationszonen zu ergänzen. Nach Abschluss des Verfahrens wird das

Bauvorhaben innerhalb einer dieser Zonen liegen, sodass die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Windenergieanlagen eine Genehmigungsgrundlage bilden wird.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird die Kreisstadt Steinfurt den Kreis Steinfurt über die neuen planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung der Windkonzentrationszonen informieren.

Gebühren: siehe Anlage

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
Der Bürgermeister

Neuenkirchen
doppelt spitze

Gemeinde Neuenkirchen * Postfach 1051 * 48481 Neuenkirchen

Rathaus: Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
- Immissionsschutz -
z. Hd. Herrn Beckmann
Tecklenburger Str. 10
48563 Steinfurt

Fachbereich: [redacted]
Auskunft erteilt:
Aktenzeichen:
Zimmer:
Telefon:
Email:
Homepage: www.neuenkirchen.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde:
Herr Mario Könning, Im Piepershagen 17, 46325 Borken
Telefon: 02861-939 409
E-Mail: datenschutz-neuenkirchen@kaaw.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
67/3-566.0018/20/1.6.2

48485 Neuenkirchen, den 16.07.2021

Windpark Hollich
Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen in Hollich, Flur 59, Flurstücke 130 und 58

Sehr geehrter Herr Beckmann,

seitens der Gemeinde Neuenkirchen werden keine besonderen Anregungen für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Windpark Hollich vorgetragen.

Die zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen sind als Anlage beigefügt.

Mi[redacted]
i.[redacted]

Kreis Steinfurt
21. Juli 2021
48563 Steinfurt

Anlage
1 Satz Antragsunterlagen (2 Ordner Ausfertigung 11)

N.g. Be 23/8